

§ 19 LEIBRENTE UND VERPFÄNDUNG (OR 516-529)

Literatur:

B. v. Büren, p. 233-238; G./M./K., p. 551-558; M. Schaetzle, Berner Kommentar, Bd. VI/2, 7. Tb., OR 515-529 (1978); H. Stofer, SPR VII/2, p. 731-762; P. Tercier, N. 3998-4110. BGB §§ 759 - 761 (Leibrente).

I. Allgemeines

Leibrente und Verpfändung werden im Anschluss an Spiel und Wette geregelt, weil diese Verträge, auf Lebenszeit des Berechtigten eine Versorgungsleistung beinhaltend, für beide Parteien mit der Ungewissheit der Dauer und damit der wirtschaftlichen Bedeutung der Leistung des einen Partners belastet sind.

Der Unterschied der beiden Figuren besteht darin, dass bei Leibrente die Leistung (praktisch nur Geld) im voraus genau bestimmt ist, während die eine eigentliche Fürsorge mitenthaltende Verpfändung im Leistungsinhalt nicht formal bestimmbar ist.

II. Geschichtliches

1. Verpfändung

Pfund (von lat. praebenda = Unterhalt) kommt bereits im frühen Mittelalter vor (Klöster als Pfundgeber); später weltliche Pfundhäuser. In ländlichen Gegenden auch sog. Leibgedinge, Schleissrechts-, Leibzucht- oder Altenteilsverträge (Hofübergabe unter Versorgungspflicht des Uebernehmers). Derartige Verträge wiesen (anders als die heutige Verpfändung) dinglichen Charakter auf.

Weder frCC, itCC noch ABGB, BGB regeln den Verpfändungsvertrag; jedoch in der Schweiz Vorbilder für die 1912 ins OR aufgenommene Regelung in den Gesetzbüchern der deutschsprachigen Kantone (PGB §§ 1671-1690). Die Schutzbedürftigkeit des Pfründers, der sich oft seines ganzen Vermögens entäussert, sowie das aleatorische Element - die Lebensdauer des Pfründers ist ungewiss - bildeten das Hauptmotiv für die gesetzliche Regelung.

Durch die Einführung und den Ausbau der Sozialversicherung hat die Verpfändung zwar stark an Bedeutung verloren. Eine gewisse Rolle spielt sie noch in landwirtschaftlichen Verhältnissen.

2. Leibrente

Sie knüpft an die Verpfändung bzw. an den (zur Umgehung des kanonischen Zinsverbotes entwickelten) Rentenkauf an und kann gewissermassen als geldwirtschaftliche Variante der Pfund betrachtet werden.

Im 18./19. Jh. wurde der Leibrentenvertrag in die Kodifikationen aufgenommen (ALR 1794, frCC 1804, ABGB 1811 und Dresdener E. 1866). In der Schweiz fand der Vertrag erstmals Eingang im PGB (§§ 1691-1703), welche Regelung die Normierung im aOR von 1881 und die heutige Fassung entscheidend beeinflusste (vgl. im übrigen Huber, System u. Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, Bd. IV, § 166, p. 890 f.; Schätzle, Vorbem. OR 516-520, N. 8 ff., Stofer, p. 735 f., Planitz/Eckhardt, p. 223; alle m.w.H.).

III. Leibrente (OR 516-520)

1. Heutige Bedeutung

Der Leibrentenvertrag des OR hat durch die Entwicklung der staatlichen Sozialversicherung wie des privaten Versicherungswesens seine frühere Stellung weitgehend eingebüsst. Ohne dass eine Abgrenzung vom Vertragsinhalt her nach eindeutigen Kriterien möglich wäre (vgl. dazu W. König, Schweiz. Privatversicherungsrecht, 3. A. 1967, p. 32), unterstehen die von konzessionierten Versicherungsgesellschaften geschlossenen Rentenversicherungsverträge dem WG unter Ausschluss des OR (OR 520).

Uneingeschränkt von Bedeutung ist heute die subsidiäre Anwendung der übrigen Bestimmungen (mit Ausnahme von OR 517) zum Leibrentenvertrag z.B. auf Unterhaltsleistungen aus Familienrecht (ZGB 151-153), aus Erbrecht (ZGB 463/I, ZGB 530, ZGB 563/I), aus Haftpflichtrecht (OR 43/II) und aus Vergleichen, sofern dies nicht durch das Gesetz, Richterspruch oder durch die Natur des Anspruchs ausgeschlossen ist.

2. Begriff

Mit dem Leibrentenvertrag verpflichtet sich der Rentenschuldner, dem Berechtigten (Renten gläubiger oder Dritter) eine periodisch wiederkehrende Leistung (Rente; praktisch nur in Geld) auf die Lebenszeit einer bestimmten beteiligten Person (OR 516/I; Renten gläubiger, -schuldner oder Dritter) zu erbringen. Ist ein Dritter begünstigt, liegt echter oder unechter Vertrag zugunsten Dritter (OR 112) vor.

Nicht begriffsnotwendig ist die Entgeltlichkeit, so dass ein zweiseitig unvollkommenes oder ein synallagmatisches Dauerschuldverhältnis vorliegen kann (Anwendbarkeit der normalen Verzugsfolgen, seit BGE 82 II 441 bei mehreren rückständigen Rentenleistungen auch Rücktrittsrecht i.S. von OR 107 ff.).

Im übrigen ist zu unterscheiden das einheitliche, unteilbare Stammrecht einerseits und die daraus fließenden periodisch fälligen Forderungsrechte andererseits. Die Unterscheidung aktualisiert sich in der Frage der Verjährung (OR 131; Stammrecht OR 127, Einzelrecht OR 128/I), der Abtretbarkeit und Pfändbarkeit: Das Stammrecht ist weder abtretbar (OR 519/I), noch pfändbar, noch fällt es beim Konkurs des Renten-Gläubigers in dessen Konkursmasse. Die Einzelansprüche, auch künftige, sind hingegen abtretbar (a.A. Becker, OR 519 N. 1, Stofer, p. 747) und unterliegen der Pfändung (künftige nur auf die Dauer eines Jahres) und dem Konkurs. Die Abtretung der Einzelrenten und selbst der exekutionsrechtliche Entzug (betreibungsrechtliche Pfändung) kann vertraglich ausgeschlossen werden, letzteres gemäss OR 519/II i.V. mit SchKG 92 Zif. 7, sofern die Rente unentgeltlich bestellt wurde.

3. Formvorschriften

OR 517, Erfordernis der einfachen Schriftlichkeit. In der Urkunde müssen das Rentenversprechen sowie Höhe und Periodizität der Rente zum Ausdruck gelangen. Ist Leibrentenkauf mit Grundstücksübereignung verbunden, ist öff. Beurkundung (ZGB 657) Voraussetzung; bei Bestellung durch Testament oder Erbvertrag vgl. die Formvorschriften von ZGB 498 ff., ZGB 512. Keine Schriftform wird gefordert für die Begründung einer Rente durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag (BGE 73 II 226), sodann, wenn sie auf gesetzlichen Unterstützungspflichten (ZGB 335) beruht. Vgl. auch Schätzle, OR 517 N. 21.

4. Gesetzliche Anordnungen

Die gesetzlichen Anordnungen sind weitgehend dispositiver Natur (Ausnahme: OR 517, OR 518/III). Es besteht die Vermutung, dass die Rente für die Lebensdauer des Rentenberechtigten geschuldet sei (OR 516/II, woraus auch die passive Vererblichkeit der Rentenzahlungspflicht folgt). Wird umgekehrt die Rente auf die Lebenszeit des Schuldners bestellt, wird gemäss OR 516/III aktive Vererblichkeit vermutet (so bereits PGB §1694). Vgl. aber Becker, OR 516 N. 6, Oser/Schönenberger, OR 516 N. 3, Schätzle, OB 516 N. 74.

Im Konkurs des Schuldners ist der Berechtigte mit dem kapitalisierten Wert zu kollozieren (anders jedoch im Falle unentgeltlich eingeräumter Rentenansprüche; Sondernorm von OR 250/II).

Zu den Leistungsmodalitäten OR 518.

IV. Verpfründung (OB 521-529)

1. Begriff und Vertragsinhalt

a) Pflichten des Pfründers

Durch den Verpfründungsvertrag verpflichtet sich der Pfründer (Pfrundnehmer), dem Pfrundgeber (Verpfründer) "ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen" (OB 521/I). Eigentumsverschaffung ist nicht erforderlich, Bestellung einer Nutzniessung genügt (BGE 44 II 345). - Besteht die Leistung des Pfründers in der Erbeinsetzung des Pfrundgebers oder einer sonstigen Verfügung von Todes wegen, so liegt kein schuldrechtlicher Verpfründungsvertrag i.S. von OR 521 ff. vor, sondern eine Erbverpfründung, die den Normen des Erbrechts untersteht (OR 521/II).

b) Pflichten des Pfrundgebers

Der Pfrundgeber verpflichtet sich, den Pfründer in seine Hausgemeinschaft aufzunehmen und ihm "Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit zu gewähren" (OR 521/I). Der Umfang dieses höchstpersönlichen, nicht übertragbaren (OR 529/I) Pfrundanspruches bestimmt sich primär nach Vertrag, mangels Abrede nach dem früheren Lebensstandard des Pfründers, bzw. dem Wert seiner erbrachten Gegenleistung (OR 524/I).

Hat der Pfründer Liegenschaften übertragen, so hat er Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes (OR 523 i.V. mit ZGB 837 Zif. 1).

2. Formvorschriften

OB 522 verlangt für den Verpfründungsvertrag die Form des Erbvertrages; qualifizierte öffentliche Beurkundung (ZGB 512/499 ff.). Die Zeugenbestätigung gemäss ZGB 501/II muss sich auf die Willenserklärung beider Vertragsparteien beziehen (BGE 105 II 47 f.). Ist der Pfrundgeber eine staatlich anerkannte Pfrundanstalt, so genügt nach OR 522/II einfache Schriftlichkeit, was allerdings wenig Bedeutung hat: In manchen Kantonen sind die Pfrundanstalten ausgestorben; in der einzigen des Kantons Zürich (Pfrundhaus St. Leonhard, Zürich) wurden seit mehr als 10 Jahren keine Verpfründungen mehr vorgenommen.

Hat der "Pfrundberechtigte" keine Gegenleistung zu erbringen, so keine Verpfründung, sondern Schenkung, die lediglich der Schriftform bedarf (OR 243/I).

3. Anfechtung und Herabsetzung des Verpfändungsvertrages

a) Anfechtung durch die Unterstützungsberechtigten des Pfründers (OR 525/I und II)

Vertrag der Pfränder infolge der Gegenleistung an den Pfrundgeber seine familienrechtlichen Unterstützungspflichten nicht mehr zu erfüllen, so kann der Verpfändungsvertrag angefochten werden. Aktivlegitimiert sind Ehegatte, Kinder, die unterstützungsberechtigten Verwandten i.S. von ZGB 328 sowie der geschiedene Ehegatte, dem eine Unterhaltsrente i.S. von ZGB 152 zusteht. Die Klage richtet sich gegen den Pfrundgeber, bzw. seine Rechtsnachfolger.

Der Richter kann den Vertrag aufheben oder den Pfrundgeber verpflichten, für die Unterstützung des Berechtigten aufzukommen unter gleichzeitiger Kürzung der Ansprüche des Pfründers (OR 525/II).

b) Anfechtung durch die Gläubiger des Pfründers (OR 525/III)

OR 525/III verweist auf die paulianische Anfechtung (SchKG 285 ff.).

c) Herabsetzung durch die Pflichtteilserben des Pfründers (OR 525/III)

Bei Missverhältnis zwischen Leistung und normalerweise zu erwartender Gegenleistung: Klage der pflichtteilsgeschützten Erben auf erbrechtliche Herabsetzung (OR 525/III i.V. mit ZGB Zif. 3 und 4). Zum Umfang der Herabsetzung vgl. BGE 45 II 378.

4. Beendigungsgründe

a) rdentlicher Beendigungsgrund: Tod des Pfründers

Der Pfrundgeber hat dem Pfränder Unterhalt bis zu dessen Lebensende zu gewähren. Der Tod des Pfründers beendet den Verpfändungsvertrag. Einzelne Pfrundkomponenten (z.B. Beerdigungskosten, vgl. ZGB 474/II) können jedoch den Tod überdauern.

b) Ausserordentliche Beendigungsgründe

aa) "Kündigung" wegen Ungleichgewicht der Leistungen (OR 526)

Pfrundgeber und Pfränder können - unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten - jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn bei Vertragsschluss ein erhebliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestand, es sei denn, die Parteien hätten eine gemischte Schenkung beabsichtigt (OR 526/I). Sondertatbestand der Uebervorteilung (OR 21).

Was bereits geleistet worden ist, muss zurückgegeben werden (OR 526/III); es liegt nicht ein Bereicherungsanspruch, sondern ein Anspruch ex lege vor. Leistungen, die nicht restituierbar sind, werden gegenseitig verrechnet. Keine analoge Anwendung von OR 527/III (BGE 70 II 54 f.).

bb) Einseitige Aufhebung wegen Vertragsverletzung oder anderen wichtigen Gründen (OR 527)

Pfrundgeber und Pfränder können fristlos vom Vertrag zurücktreten, wenn infolge von Vertragsverletzung oder aus anderen wichtigen Gründen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar geworden ist (OR 527/I). Verschulden ist nicht erforderlich, bewirkt jedoch eine Entschädigungspflicht (OR 527/II).

Aufhebung des Vertrages ex tunc (OR 527/II), was hier, anders als im Fall der Kündigung gem. OR 526, sachlich nicht begründet ist. Der Richter kann den Pfrundanspruch durch einen äquivalenten Leibrentenanspruch ersetzen (OR

527/III). Eine solche Umwandlung ist für den Pfründer dann nicht zumutbar, wenn der Pfrundgeber grob schuldhaft seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder wenn Gefahr besteht, dass der Pfründer die Leibrentenzahlungen nicht oder nicht rechtzeitig erhält (BGE 79 II 171 f.). Die Umwandlung der Verpfändung in eine Leibrente kann von den Parteien auch bereits im Verpfändungsvertrag vorgesehen werden (BGE 67 II 156). OR 527 schliesst ein Vorgehen i.S. von OR 107 ff. grundsätzlich nicht aus (BGE 79 II 171

cc) Auflösung durch den Pfründer beim Tod des Pfrundgebers (OR 528)

Die Verpfändung wird durch den Tod des Pfrundgebers nicht aufgelöst: Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf seine Erben über. Angesichts der engen persönlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien räumt OR 528/I dem Pfründer das Recht ein, den Vertrag innert Jahresfrist aufzulösen. Seine Forderung bemisst sich diesfalls nach den gleichen Grundsätzen wie beim Konkurs des Pfrundgebers (OR 529/II i.V. mit OR 528/II; vgl. unten lit. dd). Den Erben des Pfrundgebers steht kein analoges Auflösungsrecht zu. Der Tod des Pfrundgebers kann für sie jedoch ein wichtiger Grund i.S. von OR 527 sein, der zur Vertragsauflösung berechtigt.

dd) Konkurs des Pfrundgebers (OR 529/II)

Die Forderung des Pfründers auf Naturalleistung wird im Konkurs des Pfrundgebers in eine Geldforderung umgewandelt (SchKG 211, OR 529/II). Zur Höhe der Kapitalforderung vgl. BGE 98 II 317. Unterliegt der Pfrundgeber der Betreibung auf Pfändung (SchKG 42/I i.V. mit SchKG 39 ff.), so steht dem Pfründer das Recht auf privilegierte Anschlusspfändung zu (OR 529/III, SchKG 111).

